



Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe  
Bergstr. 79 - 81 • 44791 Bochum

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/4370**

A17

Haus des Bäckerhandwerks  
Bergstraße 79 - 81  
44791 Bochum

Tel.: 0234/51 65 91-0  
Fax: 0234/51 65 91-20

E-Mail: [vb@biv-wl.de](mailto:vb@biv-wl.de)  
Internet: [www.biv-wl.de](http://www.biv-wl.de)

Bankverbindung:  
Volksbank Bochum Witten eG  
IBAN: DE39 4306 0129 0100 2059 00  
BIC: GENODEM1BOC

Geschäftsführer: Michael Bartilla      Steuernummer:  
306/5727/0439

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
MB/HO

Telefon  
0234 51 65 91-0

Datum  
20.10.2016

## **KTG-Anhörung A 17 – 02.11.2016**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drs. 16/12857 - Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

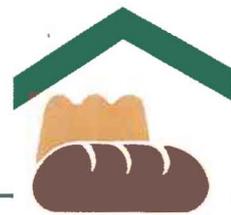
wir stehen dem Gesetzentwurf sehr kritisch gegenüber und lehnen den Entwurf in der vorgelegten Form ab.

Eine Notwendigkeit, das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (KTG) in dieser Form einzuführen, besteht nicht.

In den Reihen unserer Betriebe hat das Gesetzesvorhaben Unverständnis und sehr viel Kritik ausgelöst. Ca. 95 % Mitgliedsbetriebe arbeiten hygienisch auf höchstem Niveau und beanstandungsfrei.

Für die wenigen schwarzen Schafe steht den Lebensmittelüberwachungsbehörden schon jetzt im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr ein umfangreicher Katalog an Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, nämlich Verwarnungen, Bußgelder, Betriebsschließungen und Gewerbeuntersagungen.

Weitere Sanktionen, wie sie durch eine negative Bewertung bei der Hygieneampel erfolgen würde, sind also völlig überflüssig.



Insofern ist nachvollziehbar, dass auch der Bund bislang keine Notwendigkeit gesehen hat, ein weiteres Gesetz auf den Weg zu bringen, mit dem die handwerklichen Betriebe noch mehr gegängelt werden.

### **Bewertungen zu wenig objektiv**

Die Aussagekraft des Kontrollbarometers steht und fällt mit der Bewertung durch den Lebensmittelkontrolleur. Die durch das Kontrollbarometer vorgenommene Bewertung basiert auf Entscheidungen vor Ort, die in vielen Fällen bislang schon unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe hervorgebracht haben. Anhand einiger konkreter Beispiele lässt sich nachweisen, dass im konkreten Fall ein Sachverhalt in der einen Kommune anders bewertet wird als in der anderen.

Dies beruht auch auf der gesamten Systematik des Lebensmittelhygienerechts, das vielfach keine starren Vorgaben enthält, sondern mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet. So sind etwa Formulierungen wie „Lebensmittel dürfen nicht bei Temperaturen aufbewahrt werden, die einer Gesundheitsgefährdung Vorschub leisten“ durchaus üblich. Insofern wird es auch durch eine weitere beabsichtigte Qualifizierung der Kontrolleure kaum zu objektivierbaren Bewertungen kommen. Insbesondere mit dem Gebot der Objektivität ist der Ermessensspielraum der einzelnen Kontrolleure nicht vereinbar.

### **Anknüpfung an AVV-Rüb**

Die generelle Anknüpfung des geplanten Systems an die Bewertungsmaßstäbe der AVV-Rüb ist nicht praktikabel. Die Einstufung dieses Systems in Risikokategorien ist nicht geeignet, um den Hygienezustand eines lebensmittelproduzierenden Betriebes zu ermitteln.

Aufgrund des risikobasierten Ansatzes ist die Kontrollhäufigkeit völlig unterschiedlich zwischen täglich und höchstens einmal alle drei Jahre. Schon dieser Ansatz führt zu Wettbewerbsverzerrungen, die mit Transparenz wenig zu tun haben.

Wenn aber schon die Grundlage, auf der das KTG fußt, nicht geeignet ist, können die Ergebnisse nicht die nötige Transparenz aufweisen.

Transparenz, wie sie das KTG für den Bürger schaffen will, bedeutet doch: Der Verbraucher will nicht wissen, wie die Lebensmittelüberwachung, deren Ergebnisse ausschließlich zugrunde gelegt werden, arbeitet und bewertet, sondern ob er die Backwaren, die er in seiner Bäckerei erwirbt, ohne Risiko verzehren kann.



Mit dem geplanten Kontrollbarometer wird im Ergebnis versucht, eine weitere Instanz jenseits der staatlichen Gerichte zu installieren, die künftig über Wohl und Wehe der Betriebe richten soll.

### Ungleichbehandlung

Eine Ungleichbehandlung, die das Handwerk besonders hart trifft, erfolgt durch die fehlende Einbeziehung von SB-Verpackungen in das KTG. Bei SB-Verpackungen, also auch bei verpackten Tiefkühlprodukten, ist trotz Hygieneverstößen ein Aufdruck der Ampel nicht vorgesehen. Ein Verbraucher, der ein solches Produkt kauft, ist daher unter Umständen irrtümlich der Meinung, es sei hygienisch einwandfrei produziert. Die Veröffentlichung im Internet ändert daran nichts, weil kein Verbraucher sich vor seinem Einkauf informiert, welches Produkt wie bewertet worden ist. Der Verbraucher wird insofern unter Umständen animiert, mehr SB-Verpackungen zu kaufen – zu Lasten kleinerer Handwerksunternehmen wie Bäckereien und Metzgereien. Auch dieser sicherlich nicht gewollte Nebeneffekt wurde beim Verfassen des KTG nicht berücksichtigt.

### Dokumentation statt Hygiene

Die Betriebe des Lebensmittelhandwerks, also auch die Bäckereien, sind verpflichtet, umfangreiche schriftliche Dokumentationen vorzunehmen, etwa in welchem Rhythmus Reinigungs- und Hygienemaßnahmen erfolgen. Wenn diese schriftlichen Dokumentationen nicht oder äußerst unzureichend erfolgt, hat dies bereits so negative Konsequenzen zur Folge, dass auf der Farbskala der geplanten Ampel eine Einstufung im grünen, positiven Bereich nur noch äußerst schwierig zu erreichen ist. Für den Verbraucher, der diese Farbskala am Geschäft oder im Internet vorfindet, drängt sich dann aber – völlig zu Recht – der Verdacht auf, der Betrieb produziere hygienisch unsauber. Dies muss aber gar nicht zutreffen, weil lediglich die Dokumentationspflichten nicht erfüllt wurden, der tatsächliche Hygienestatus im Betrieb aber völlig einwandfrei sein kann.

### Nachkontrolle

Nicht hinnehmbar ist auch, dass bei einer tatsächlich negativen Einstufung eines Betriebes im gelben oder roten Bereich eine zeitnahe Nachkontrolle durch einen anderen Kontrolleur nicht besteht. Vor dem Hintergrund eines möglicherweise wirtschaftlichen Ruins kann es nicht ausreichend sein, den Unternehmer auf den Rechtsweg zu verweisen. Dies gilt umso mehr, als der Betrieb eine Nachkontrolle



erst nach drei Monaten in Anspruch nehmen kann, und dies dann auch noch kostenpflichtig.

Darüber hinaus kann auch eine Wettbewerbsverzerrung vorliegen, wenn nämlich ein unmittelbarer Konkurrenzbetrieb in diesem Zeitraum überhaupt nicht kontrolliert wurde und eine aktuelle Ampelauswertung noch nicht vorliegt. Für den Verbraucher entsteht dann der Eindruck, in diesem Betrieb sei alles einwandfrei.

Problematisch ist auch, wie sich die schlechte Bewertung einer Verkaufsstelle einer Bäckerei auf die anderen in unmittelbarer Nachbarschaft befindlichen Filialen auswirkt. Hier besteht die akute Gefahr, dass ein negatives Ergebnis sich auch auf andere, eigentlich von der Kontrolle nicht betroffene, Filialen auswirkt. Dies ist dem Verbraucher, der sich ja nicht mit allen Interna der Ampel auseinandersetzt, nicht zu vermitteln.

#### **Fazit:**

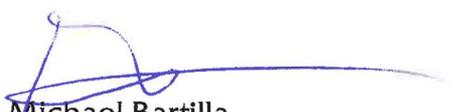
Wir lehnen Informationen und Transparenz gegenüber dem Verbraucher in keiner Weise ab. Der Versuch, komplexe Produktionsabläufe in Bäckereien auf das Niveau einer Schulnote herunterzuziehen, birgt deutlich mehr Risiken und Unsicherheiten als Vorteile. Durch den Mangel an Vergleichbarkeit hat das Hygienebarometer zudem auch kaum Aussagekraft für die Verbraucher. Aussagefähige Bewertungsergebnisse der unterschiedlichen Prüfungen lassen sich nicht mit drei Ampelfarben darstellen. Auch aus diesen Gründen haben weder der Bund noch andere Bundesländer bisher eine Notwendigkeit gesehen, handwerkliche Betriebe durch Einführung eines Kontrollbarometers weiter zu gängeln und unter Umständen an den Pranger zu stellen.

Genau diese Auffassung haben auch viele der von uns im Rahmen unserer Aufklärungskampagne befragten Verbraucher bestätigt.

Schwarze Schafe – die es in allen Branchen gibt – müssen mit allen gebotenen Mitteln zur Rechenschaft gezogen werden. Zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten, wie sie unter dem Deckmantel des Kontrollbarometers bestehen, sind hierzu nicht geeignet.

Mit freundlichen Grüßen

602 Heribert Kamm  
Landesinnungsmeister

  
Michael Bartilla  
Geschäftsführer